OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607907/2/JP

Datum:
Linz, 3. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Oktober 2025, GZ: BHUU/925160006146/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung verhängten Strafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Oktober 2025 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 14 Tage) verhängt, weil er den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 12. August 2025 gegen 02:00 Uhr in C__, kurz vor der Kreuzung mit der D__ auf Höhe eines dort situierten Stalles, von den Feldkirchner Badeseen 4101 Feldkirchen an der Donau kommend, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Test am geeichten Alkomaten um 06:48 Uhr ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,66 mg/l, gerechnet auf den Lenkzeitpunkt ergibt sich ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Höhe der Strafe. Der Beschwerdeführer stelle nicht in Abrede, dass er am 12. August 2025 um 06:48 Uhr in seinem Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand geschlafen habe, wobei das Fahrzeug in Betrieb gewesen sei. Zugestanden wird auch, dass er zunächst angegeben habe, dass er das Fahrzeug dort um 23:00 Uhr abgestellt habe. Allerdings habe er an einem massiven Bandscheibenvorfall gelitten, der erhebliche Schmerzen verursacht habe, weshalb er sitzend im Auto verweilt sei, und die Heizung benötigt habe, weil er sehr kälteempfindlich gewesen sei. Eine neuerliche Überprüfung habe ergeben, dass er das Fahrzeug erst gegen 2 Uhr am Tatort abgestellt habe. Der Beschwerdeführer bringt unter Verweis auf § 20 VStG vor, dass keiner der in § 33 StGB angeführten Erschwerungsgründe vorliege, jedoch eine ganze Reihe der in § 34 StGB angeführten Milderungsgründe, und zwar: er sei unbescholten, habe die Tat aus Unwissenheit begangen, weil er nicht gewusst habe, dass das Anstarten des Autos einer Inbetriebnahme gleichkommt. Außerdem habe er die Heizung aufgrund seiner starken Schmerzen in Betrieb genommen, was einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen würde. Weiters sei kein Schaden durch die Tat herbeigeführt worden, es wurden keine anderen Straßenteilnehmer gefährdet und er sei umfassend geständig. Der Beschwerdeführer beantragte daher die Strafe aufgrund der außerordentlichen Strafmilderung auf 800 Euro herabzusetzen.

1.3. Mit Schreiben vom 13. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1

erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 12. August 2025 um 02:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C__, kurz vor der Kreuzung mit der D__ auf Höhe eines dort situierten Stalles, von den Feldkirchner Badeseen 4101 Feldkirchen an der Donau kommend, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten um 06:48 Uhr ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,66 mg/l, gerechnet auf den Lenkzeitpunkt ergibt sich ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l.

Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und bekommt Arbeitslosengeld in der Höhe von 800 Euro. Betreffend den Beschwerdeführer scheint laut behördlichem Akt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten und es zeigt sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde geständig. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 20 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26. Jänner 2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl zu all dem näher VwGH 23. März 2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062).

3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine

Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.4. Festgehalten wird, dass es sich bei der von der belangten Behörde festgesetzten Strafe bereits um die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe für derartige Übertretungen handelt. Eine Milderung der Strafe wäre daher ausschließlich unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG möglich. Dazu müssten nach dem Gesetzestext die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (zB VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der Verwaltungsgerichtshof etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach.

Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat die Behörde in nachvollziehbarer Weise darzutun, indem sie die jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberstellt und darlegt, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ (VwGH 23. Mai 1991, 91/19/0037; 6. August 2021, Ra 2020/02/0030). Mangels eines solchen „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (VwGH 19. Juli 2013, 2013/02/0101) (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 20).

Tatsächlich sind im gegenständlichen Fall keine Erschwerungsgründe hervorgetreten. Zu beachten ist jedoch, dass Alkoholdelikte im Straßenverkehr besonders verwerflich sind und die Begehung eines solchen Delikts an sich schon eine massive Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

Zu den Milderungsgründen ist anzuführen, dass sich das Straferkenntnis auf das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bezieht, daher die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe nicht gewusst, dass das Starten des Motors bereits eine Inbetriebnahme darstellt, und ihm daher der Milderungsgrund der Unwissenheit zugutekommen müsse, ins Leere geht. Außerdem hätte sich der Beschwerdeführer eine diesbezügliche Rechtsunkundigkeit selbst zuzuschreiben (VwGH vom 11. Mai 2004, 2004/02/0005). Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Tat unter Umständen begangen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen. Der Beschwerdeführer erhielt die Strafe nicht, weil er am 12. August 2025 um 06:48 Uhr schlafend bei laufendem Motor und aufgedrehter Heizung im Auto schlief, weil er dies aufgrund seiner Schmerzen für notwendig erachtete, sondern, weil er am selben Tag gegen 02:00 Uhr das Fahrzeug unter Alkoholeinfluss gelenkt hat.
Auch ein Fehlen von nachteiligen Folgen kann nicht als Milderungsgrund herangezogen werden, da es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt (VwGH vom 26. März 2004, 2004/02/0037) und daher der Eintritt eines Erfolgs schon grundlegend keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.
Das vom Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren abgelegte Geständnis bzw. die Einsicht des Beschwerdeführers hinsichtlich der Übertretung kann ebenfalls nicht als Milderungsgrund gewertet werden, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Geständnis des Täters keine Bedeutung zukomme, wenn dieser - wie im vorliegenden Fall - im Zuge seiner Anhaltung auf frischer Tat betreten worden ist (VwGH vom 26. Mai 2025, Ra 2025/07/0056).

Der einzige nach näherer Betrachtung verbleibende Milderungsgrund ist die tatsächlich vorliegende bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Allerdings kann bei einer Übertretung wie der gegenständlichen dem einzigen Milderungsgrund der Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass selbst bei Fehlen von Erschwerungsgründen eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG anzuwenden wäre. Es kann keine Rede davon sein, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (VwGH vom 11. Mai 2004, 2004/02/0005, 19. Juli 2013, 2013/02/0101).

Auf die vom Beschwerdeführer angeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse kommt es bei der Vollziehung des § 20 VStG nicht an (VwGH vom 15. April 2005, 2005/02/0086).

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Insbesondere die Frage, ob im konkreten Fall die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen auf, weshalb sich eine Revision aus diesem Grund als unzulässig erweist (VwGH 5. März 2015, Ra 2015/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar